Deutscher Bundestag **Drucksache 18/4201**

18. Wahlperiode 04.03.2015

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

A. Problem und Ziel

B. Lösung

C. Alternativen

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

F. Weitere Kosten

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. März 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und
zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie
zur Änderung sonstiger Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Vom ...

Artikel 1

Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz

(IntErbRVG)

Anwendungsbereich

Örtliche Zuständigkeit

Zuständigkeit

Antragstellung

Verfahren

Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen

Entscheidung

Vollstreckungsklausel

Bekanntgabe der Entscheidung

Beschwerdegericht; Einlegung der Beschwerde

Beschwerdeverfahren und Entscheidung über die Beschwerde

Statthaftigkeit und Frist der Rechtsbeschwerde

Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde

Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

Prüfung der Beschränkung

Versteigerung beweglicher Sachen

Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen

Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung

Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung

Verfahren

Kostenentscheidung

Vollstreckungsabwehrklage

Verfahren nach Aufhebung oder Änderung eines für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsmitgliedstaat

Aufhebung oder Änderung einer ausländischen Entscheidung, deren Anerkennung festgestellt ist

Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

Bescheinigungen zu inländischen Titeln

Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland

Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland

Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland

Entgegennahme von Erklärungen

Aneignungsrecht

Anwendungsbereich

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Beteiligte

Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Art der Entscheidung

Bekanntgabe der Entscheidung

Wirksamwerden

Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Beschwerde

Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde

Sonstige örtliche Zuständigkeit

Artikel 2

Änderung des Konsulargesetzes

Artikel 3

Änderung der Auslandskostenverordnung

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Artikel 6

Änderung der Grundbuchordnung

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens

Artikel 8

Änderung der Grundbuchverfügung

Artikel 9

Änderung der Schiffsregisterordnung

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 13

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

		– Tabelle B
		–

		- Tabelle B

		- Tabelle B

		– Tabelle B

Artikel 14

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Artikel 15

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 16

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 17

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Artikel 18

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 19

Änderung der Höfeordnung

Artikel 20

Änderung anderer Rechtsvorschriften

Artikel 21

Inkrafttreten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

III. Alternativen

IV. Gesetzgebungskompetenz

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

2. Nachhaltigkeitsaspekte

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

5. Weitere Kosten

6. Weitere Gesetzesfolgen

VII. Befristung; Evaluation

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (IntErbRVG)

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Abschnitt 2 (Bürgerliche Streitigkeiten)

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Zu Abschnitt 3 (Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln; Anerkennungsfeststellung)

Zu Unterabschnitt 1 (Vollstreckbarkeit ausländischer Titel)

Zu § 3 (Zuständigkeit)

Zu § 4 (Antragstellung)

Zu § 5 (Verfahren)

Zu § 6 (Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen)

Zu § 7 (Entscheidung)

Zu § 8 (Vollstreckungsklausel)

Zu § 9 (Bekanntgabe der Entscheidung)

Zu Unterabschnitt 2 (Beschwerde; Rechtsbeschwerde)

Zu § 10 (Beschwerdegericht, Einlegung der Beschwerde)

Zu § 11 (Beschwerdeverfahren und Entscheidung über die Beschwerde)

Zu § 12 (Statthaftigkeit und Frist der Rechtsbeschwerde)

Zu § 13 (Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde)

Zu § 14 (Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde)

Zu Unterabschnitt 3 (Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung)

Zu § 15 (Prüfung der Beschränkung)

Zu § 16 (Sicherheitsleistung durch den Schuldner)

Zu § 17 (Versteigerung beweglicher Sachen)

Zu § 18 (Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen)

Zu § 19 (Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung)

Zu § 20 (Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung)

Zu Unterabschnitt 4 (Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung)

Zu § 21 (Verfahren)

Zu § 22 (Kostenentscheidung)

Zu Unterabschnitt 5 (Vollstreckungsabwehrklage; besonderes Verfahren; Schadensersatz)

Zu § 23 (Vollstreckungsabwehrklage)

Zu § 24 (Verfahren nach Aufhebung oder Änderung eines für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsmitgliedstaat)

Zu § 25 (Aufhebung oder Änderung einer ausländischen Entscheidung, deren Anerkennung festgestellt ist)

Zu § 26 (Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung)

Zu Unterabschnitt 6 (Entscheidungen deutscher Gerichte; Mahnverfahren)

Zu § 27 (Bescheinigungen zu inländischen Titeln)

Zu § 28 (Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland)

Zu § 29 (Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland)

Zu § 30 (Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland)

Zu Abschnitt 4 (Entgegennahme von Erklärungen; Aneignungsrecht)

Zu § 31 (Entgegennahme von Erklärungen)

Zu § 32 (Aneignungsrecht)

Zu Abschnitt 5 (Europäisches Nachlasszeugnis)

Zu § 33 (Anwendungsbereich)

Zu § 34 (Örtliche und sachliche Zuständigkeit)

Zu § 35 (Allgemeine Verfahrensvorschriften)

Zu § 36 (Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Zu § 37 (Beteiligte)

.

Zu § 38 (Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Zu § 39 (Art der Entscheidung)

Zu § 40 (Bekanntgabe der Entscheidung)

Zu § 41 (Wirksamwerden)

Zu § 42 (Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Zu § 43 (Beschwerde)

Zu § 44 (Rechtsbeschwerde)

Zu Abschnitt 6 (Authentizität von Urkunden)

Zu § 45 (Aussetzung des inländischen Verfahrens)

Zu § 46 (Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde)

Zu Abschnitt 7 (Zuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu § 47 (Sonstige örtliche Zuständigkeit)

Zu Artikel 2 (Änderung des Konsulargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 3 KonsG)

Zu Nummer 2 (§ 12 Nummer 2 KonsG)

Zu Artikel 3 (Änderung der Auslandskostenverordnung)

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 2 RPflG)

Zu Nummer 2 (§ 16 RPflG)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 1 RPflG)

Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 1 RPflG)

Zu Nummer 5 (§ 35 RPflG)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Artikel 5 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (§ 35 GBO)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 2 (§ 83 GBO)

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens)

Zu Artikel 8 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Zu Artikel 9 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung)

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Nummer 2 (§ 343 FamFG)

Zu Nummer 3 (§ 344 FamFG)

Zu Nummer 4 (§§ 352 bis 352e FamFG)

Zu § 352 FamFG

Zu den §§ 352a bis 352e FamFG

Zu § 352a FamFG

Zu § 352b FamFG

Zu § 352c FamFG

Zu § 352d FamFG

Zu § 352e FamFG

Zu Nummer 5 (§ 353 FamFG)

Zu Nummer 6 (§ 354 FamFG)

Zu Nummer 7 (§ 373 FamFG)

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 GKG)

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2 GKG)

Zu Nummer 3 (Nummer 1512 KV GKG)

Zu Artikel 13 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Nummer 2 (§ 13 GNotKG)

Zu Nummer 3 (§ 18 GNotKG)

Zu Nummer 4 (§ 40 GNotKG)

Zu Nummer 5 (§ 62 GNotKG)

Zu Nummer 6 (§ 67 Absatz 1 GNotKG)

Zu Nummer 7 (§ 70 Absatz 3 GNotKG)

Zu Nummer 8 (§ 98 Absatz 3 GNotKG)

Zu Nummer 9 (Anlage 1 – Kostenverzeichnis)

Zu Buchstabe a (Gliederung KV GNotKG)

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung 1 Absatz 2 KV GNotKG)

Zu den Buchstaben c, d und e (Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2, Vorbemerkung 1.2.2. und Vorbemerkung 1.2.2.1 – neu – KV GNotKG)

Zu den Buchstaben f, g und h (Nummer 12210, 12211, 12212 KV GNotKG)

Zu Buchstabe i (Nummer 12216, 12217 und 12218 KV GNotKG)

Zu den Buchstaben j und k (Vorbemerkungen 1.3 und 1.3.5 KV GNotKG)

Zu den Buchstaben l bis n (Vorbemerkung 1.4 Absatz 3, Nummern 14131 – neu – und 14231 – neu – KV GNotKG)

Zu Buchstabe o (Nummer 15215 KV – neu – GNotKG)

Zu Buchstabe p (Vorbemerkung 1.6.2 – neu – KV GNotKG)

Zu Buchstabe q (Nummer 19121 KV GNotKG)

Zu Buchstabe r (Vorbemerkung 2.3 KV GNotKG)

Zu Buchstabe s (Nummer 23806 KV GNotKG)

Zu Buchstabe t (Nummer 23808 KV GNotKG)

Zu Buchstabe u (Nummer 25102 KV GNotKG)

Zu Buchstabe v (Nummer 25209 KV GNotKG)

Zu Buchstabe w (Nummer 11201, 12222, 12422, 12532, 13612, 15122, 15125, 15222, 15224, 16122, 16124, 16222, 16224 und 19111 KV GNotKG)

Zu Artikel 14 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Artikel 15 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 3 Nummer 1 EGBGB)

Zu Nummer 2 (Artikel 3a Absatz 2 EGBGB)

Zu Nummer 3 (Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 EGBGB)

Zu Nummer 4 (Artikel 25 und 26 EGBGB)

Zu Artikel 25 EGBGB

Zu Artikel 26 EGBGB

Zu Nummer 5 (Überleitungsvorschrift)

Zu Nummer 6 (Artikel 239 EGBGB)

Zu Artikel 16 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 2270 Absatz 3, § 2278 Absatz 2 BGB)

Zu Nummer 3 (§§ 2354 bis 2359 BGB)

Zu Nummer 4 (§ 2361 BGB)

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 2363, 2364 BGB)

Zu Nummer 7 (§ 2368 BGB)

Zu Nummer 8 (§ 2369 BGB)

Zu Artikel 17 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 34 Absatz 2 ErbStG)

Zu Nummer 2 (§ 37 ErbStG)

Zu Artikel 18 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7 ErbStDV)

Zu Nummer 2 (§ 12 ErbStDV)

Zu Nummer 3 (Muster 5 ErbStDV)

Zu Artikel 19 (Änderung der Höfeordnung)

Zu Artikel 20 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (§ 7a Bundesrückerstattungsgesetz)

Zu Absatz 2 (§ 181 Bundesentschädigungsgesetz)

Zu Absatz 3 (§ 317 Lastenausgleichsgesetz)

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein (ErbRVO) (NKR-Nr. 2802)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Geringfügige Entlastungen durch Verfahrensvereinfachungen, die nicht näher zu beziffern sind.
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Gerichte)	Es ist im Ergebnis mit einem geringfügigen Mehraufwand zu rechnen.
Sonstige Kosten	Soweit für die Länder/Gerichte durch das Unionsrecht Aufwand entsteht, sollen diese Kosten durch Gebühren ausgeglichen werden. Dies führt insbesondere zu einem Anstieg der sonstigen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Das Ressort geht davon aus, dass insbesondere die Gebühren für das Europäische Nachlasszeugnis ins Gewicht fallen werden. Das Ressort geht hier von einer durchschnittlichen Gebühr von 250 Euro im Einzelfall aus und schätzt das gesamte jährliche Gebührenaufkommen auf rund 1,75 Mio. Euro.
1:1- Umsetzung	Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass über die europarechtlichen Vorgaben hinausgegangen wird. Der Erfüllungsaufwand resultiert unmittelbar aus der Umsetzung europäischen Rechts.
Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der NKR hebt hervor, dass der Entwurf an verschiedenen Stellen der Zielsetzung einer „besseren Rechtsetzung“ durch Vereinfachungen Rechnung trägt.“	

2. Im Einzelnen

a. Regelungsinhalt

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung der europäischen Vorgaben zum Erbrecht, wie sie in der EU-ErbVO Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 – im Folgenden als ErbVO[1] bezeichnet – enthalten sind. Die ErbVO soll die Nachlassabwicklung mit Auslandsbezug erleichtern und beschleunigen. So regelt die ErbVO z.B. die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen und führt ein Europäisches Nachlasszeugnis ein. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland in ihren wesentlichen Teilen ab dem 17. August 2015 unmittelbar anzuwenden und verdrängt in ihrem Anwendungsbereich das nationale Recht.

[1] Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 – ErbVO).

Um die ErbVO vollständig umsetzen zu können, bedarf es ergänzender Durchführungsvorschriften zur Zuständigkeit und zum Verfahren, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden. Bei dieser Gelegenheit sollen überdies die deutschen Regelungen zum Erbschein an die Vorgaben der ErbVO zum Europäischen Nachlasszeugnis angepasst und gesetzessystematische Mängel beseitigt werden.

b. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da dieses lediglich Durchführungsvorschriften für die unmittelbar geltenden Regelungen der ErbVO enthält. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über diese europarechtlichen Vorgaben hinausgegangen wird.

Das Ressort hat sich im Rahmen des vorliegenden Regelungsvorhabens mit den verfahrensrechtlichen Auswirkungen der ErbVO und dem Erfüllungsaufwand auseinandergesetzt.

Die Rechtslage wird insgesamt dadurch vereinfacht, dass die bisher zum anwendbaren Recht geltenden Kollisionsnormen durch die Verordnung ersetzt werden. Das Regime der ErbVO wird zudem dazu führen, dass die Gerichte häufiger als bisher beim Tod von Erblassern mit ausländischer Staatsangehörigkeit deutsches Recht anwenden können. Bisher stellte die Staatsangehörigkeit den wesentlichen Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht dar. Dies hatte im Ergebnis häufig zur Folge, dass deutsche Gerichte (unbekanntes) ausländisches Recht anzuwenden hatten.

Darüber hinaus ist für die Vollstreckbarkeitserklärung nunmehr ein Beschlussverfahren ausreichend; die bisher erforderliche mündliche Verhandlung entfällt. Im Übrigen werden die europarechtlichen Änderungen im Ergebnis an vielen verschiedenen Stellen zu (meist kleineren) Verfahrenserleichterungen führen, die sich voraussichtlich positiv auf den Aufwand und die Bearbeitung- und Wartezeiten der Gerichte bzw. Bürger auswirken.

Auch wenn nicht jede Verfahrensänderung bei den Gerichten mit konkreten Kosten hinterlegt wird– der (Verfahrens-)Aufwand hängt maßgeblich von den jeweiligen Umständen des Erbfalls ab und deshalb sind vielfältige (Kosten-) Konstellationen denkbar -, wurde zumindest die größte Aufwandsposition bei Richtern und Rechtspflegern – das unionsrechtlich vorgegebene Europäische Nachlasszeugnis - mit rund 1,45 Mio. Euro jährlich ausgewiesen. Dieser Aufwand wird jedoch voraussichtlich durch die Einnahme von Gebühren für die Ausstellung eines europäischen Nachlasszeugnisses kompensiert.

c. Sonstige Kosten

Die Bürgerinnen und Bürger werden vor allem durch die Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses voraussichtlich durch hierfür anfallende Gebühren belastet. Das Ressort hat schlüssig dargelegt, dass für das Europäische Nachlasszeugnis voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 250 Euro anfallen wird. Das Ressort geht ferner davon aus, dass geschätzt jährlich 7.000 Erbfällen mit Auslandsbezug auftreten werden. Im Ergebnis bedeutet dies sonstige Kosten für die Bürgerinnen und Bürger von insgesamt 1,75 Mio. Euro im Jahr.

3. Bewertung durch den NKR

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig	Hahlen
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 31 IntErbRVG)

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 32 Absatz 1 IntErbRVG)

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 33 Nummer 2, § 37 Absatz 3, § 39 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 40 Satz 1, § 42 Satz 1 IntErbRVG; Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b – § 3 Nummer 2 Buchstabe i RPflG; Artikel 13 Nummer 9 Buchstabe i – Anlage 1 [zu § 3 Absatz 2 GNotKG] Kostenverzeichnis Nummer 12218 Gebührentatbestand)

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 34 Absatz 3 Satz 4 IntErbRVG; Artikel 11 – § 343 Absatz 3 Satz 2 FamFG)

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 34 Absatz 4 Satz 3 – neu – IntErbRVG)

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 IntErbRVG)

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 38 Absatz 2 – neu – IntErbRVG)

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 39 IntErbRVG)

Zu Nummer 9 (Artikel 3a – neu – § 30a Absatz 2 Satz 3 EGGVG; Artikel 21 Absatz 2 – Inkrafttreten)

Zu Nummer 10 (Artikel 11 Nummer 4 – § 352e FamFG)

Zu Nummer 11 (Artikel 13 Nummer 6a – neu – § 69 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GNotKG; Artikel 13 Nummer 9 Buchstabe 1 Doppelbuchstabe aa und bb – neu – Anlage 1 [zu § 3 Absatz 2 GNotKG] Kostenverzeichnis Vorbemerkung 1.4; Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5)

Zu Nummer 12 (Artikel 13 Nummer 9 Buchstabe v1 – neu – Anlage 1 [zu § 3 Absatz 2 GNotKG] Kostenverzeichnis Nummer 26001 Gebührenspalte)

Zu Nummer 13 (Artikel 13 Nummer 9 Buchstabe v1 – neu – Anlage 1 [zu § 3 Absatz 2 GNotKG] Kostenverzeichnis Nummer 31002 Auslagentatbestand)

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333